

II- 397 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. Feb. 1972 No. 254/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. BROESIGKE und Genossen an den Herrn
Bundesminister für Justiz,
betreffend die Tätigkeit der Vollstrecker bei Amtshandlungen
in Konkursen.

Bei den Handels-, Landes- und Kreisgerichten werden ständig
Vollstrecker bei Amtshandlungen in Konkursen eingesetzt. Vielfach
bestehen dabei hinsichtlich des Einsatzes und der Vollzugsge-
bühren Unklarheiten, da diesbezüglich die Regelungen im Voll-
zug- und Wegegebühren gesetz und im Dienstbuch für die Voll-
strecker nur unzureichend geregelt sind.

So müßte etwa im § 7 des Vollzugs- und Wegegebühren gesetzes
der Begriff des Masseverwalters und eine Bestimmung über die
Ent- und Versiegelung in Konkursen aufgenommen werden. Ebenso
wäre es notwendig, daß die Tätigkeit der Vollstrecker bei Amts-
handlungen in Konkursen im Dienstbuch für die Vollstrecker ge-
regelt wird.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß sich diese Voll-
streckungshandlungen von den üblichen Exekutionshandlungen wesent-
lich unterscheiden, und zwar insoweit, als es dem Vollstrecker
nicht möglich ist, diese Amtshandlungen in einem "Rundgang" zu
verbinden, da die Orte oft sehr weit voneinander entfernt liegen.
Außerdem sind diese Amtshandlungen nicht so häufig wie die all-
gemeinen Exekutionshandlungen. Zu bemerken ist ferner, daß der
Vollstreckungsbeamte dem Masseverwalter zur Unterstützung bei-
gegeben ist. Diese Amtshandlungen nehmen oft sehr lange Zeit
in Anspruch, da nicht übersehen werden darf, daß oft mühsam die
Masse zu erfassen ist, da durch die Eröffnung des Konkursver-
fahrens oft keine Angestellten oder Arbeitskräfte mehr beschäf-
tigt werden und der Gemeinschuldner infolge Konkursöffnung am
Betrieb nicht mehr interessiert ist, ja es oft sogar darauf

- 2 -

anlegt. Massenvoraugen zu verschleiern um es unter Umständen anderweitig zu verwerten. In der kalten Jahreszeit ist der Vollstreckungsbeamte besonderer Härte ausgesetzt, wenn er auf Lagerplätzen oder in ungeschützten Räumen seine Tätigkeit zu vollziehen hat. Daß eine Ent- und Versiegelung in Konkursen stattzufinden hat, liegt in der Materie der Sicherungsmaßnahmen in Konkursverfahren. Dazu hat das Oberlandesgericht in seinem Sprengel die Vollstreckungsbeamten mit Plomben und Plombenzangen ausgestattet und dadurch eindeutig bekundet, daß eine Ent- und Versiegelung stattzufinden hat. Bei den anderen Kreis- oder Landesgerichten wird auch teilweise mit Siegellack die Versiegelung durchgeführt. Die Vollzugsgebühren werden aus der Konkursmasse bezahlt und so wird der Bundesfonds zu keiner wie immer gearteten Zahlung herangezogen. Auch eine Partei kann nicht verpflichtet werden, die Vollzugsgebühren zu bezahlen, sodaß keine Belastung für eine Partei eintritt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

- 1.) Werden Sie einen Entwurf für eine Novelle zum Vollzugs- und Neogebührengebot ausarbeiten lassen, die sicherstellt, daß die Tätigkeit und die Gebühren der Vollstrecker bei Amtshandlungen in Konkursen im gesetzlich einwandfreier Weise und die Gebühren außerdem in angemessener Höhe geregelt werden?
- 2.) Werden Sie veranlassen, daß die Tätigkeit der Vollstrecker bei Amtshandlungen in Konkursen im Dienstbuch für die Vollstrecker verankert wird, []